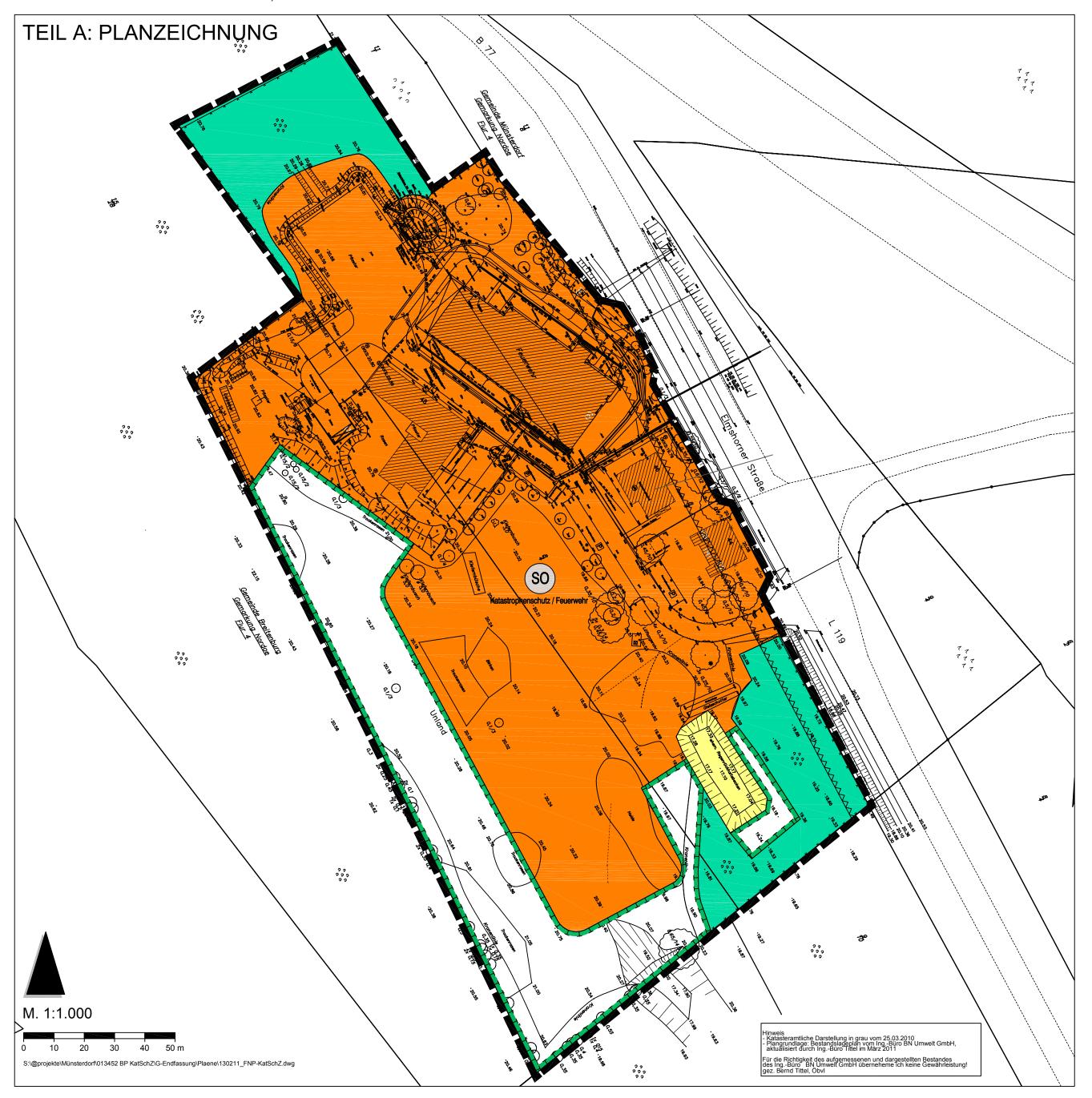
# GEMEINDE MÜNSTERDORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 4. ÄNDERUNG "SONDERGEBIET KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM"

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 119, ÖSTLICH DES EHEMALIGEN STANDORTÜBUNGSPLATZES DER FREIHERR-VON-FRITSCH-KASERNE, NÖRDLICH DER GEMEINDE DÄGELING UND SÜDLICH DER ANSCHLUSSSTELLE "ITZEHOE-SÜD" DER BAB 23



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

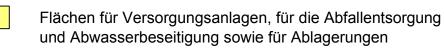
Art der baulichen Nutzung
(§ 5Abs.2 Nr.1, §§ 1 bis 11 der BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung: Feuerwehr Katastrophenschutz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 191 und § 201 BauGB)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

G

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

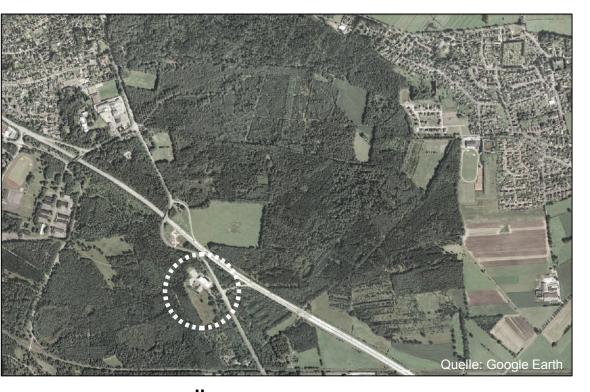
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen

#### VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.07.2012 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.07.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2012 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 14.08.2012 bis 18.09.2012 in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.08.2012 durch Bereitstellung im Internet und Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.08.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 11.12.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- 8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ...... Az.: ....... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
- 10. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ...........(vom .................. bis ..............) durch Bereitstellung im Internet und Aushang ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ................ wirksam.

reitenburg,	
(Siegelabdruck)	(Amtsvorstehe



## GEMEINDE MÜNSTERDORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG "SONDERGEBIET KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM"

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 119, ÖSTLICH DES EHEMALIGEN STANDORTÜBUNGSPLATZES DER FREIHERR-VON-FRITSCH-KASERNE, NÖRDLICH DER GEMEINDE DÄGELING UND SÜDLICH DER ANSCHLUSSSTELLE "ITZEHOE-SÜD" DER BAB 23

BEARBEITUNGSPHASE:	PROJEKT-NR.:	PROJEKTBEARBEITER:
ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS	013452	ESCOSURA
MASSSTAB:	GEZEICHNET:	DATUM:
1: 1.000	STEINBRENNER	22.02.2013



### PLANERGRUPPE

STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

tzehoe I Rostock post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de